

Wortlaut der Vorschriften ab Rn. 421 f. abgedruckt. Entsprechendes gilt für die zuständigen Bescheinigungsbehörden (Rn. 441), die von den Bundesländern bestimmt worden sind und daher in föderalistischer Vielfalt (überwiegend) das jeweilige Landesdenkmalamt, das Regierungspräsidium (z. B. Sachsen), die untere Denkmalschutzbehörde (z. B. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt) oder die Gemeinden, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen, sonst die Landkreise als Bescheinigungsbehörden festlegen (Niedersachsen). Diese Regelungen sind von hoher verwaltungspraktischer Bedeutung. Eine steuerliche Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die **vorher** mit der zuständigen Landesbehörde abgestimmt wurden. Das bedeutet, dass die Denkmalbehörde vor Beginn der Maßnahme zu unterrichten, also unbedingt einzuschalten und die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen ist. Auch Änderungen während der Maßnahme müssen erneut abgestimmt werden. Zur Erteilung der Bescheinigung hat der Eigentümer der zuständigen Behörde alle für die Bescheinigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, wie eine ausreichend bezeichnete, aufgelistete Belegsammlung. Die Inanspruchnahme eines der §§ 7i, 10f und 10g sowie 7h schließt die Berücksichtigung ein und desselben Aufwands nach einer anderen der erwähnten Vorschriften aus. Es gibt hier somit keine kumulative Förderung (Rn. 454). Jeder, der solche Möglichkeiten in Anspruch nehmen will, wird wegen der sehr verständlichen, praxisorientierten Kommentierung dieser aufgeführten Regelungen nicht auf das Buch verzichten wollen. Dies gilt auch für Kulturgüter im Eigentum Dritter (Rn. 577). Der 2. Abschnitt behandelt die Gewerbesteuer. Hier wird die Abgrenzung vom Sammler zum Händler erläutert (vgl. § 15 Abs. 2 EStG, § 14 Satz 3 AO) sowie die steuerliche Behandlung und rechtliche Gestaltung von Besichtigungsbetrieben. Die Grundsteuer ist Gegenstand des 3. Abschnitts (Rn. 623 f.). Hier wird insbesondere die Bewertung als Grundvermögen umfangreich dargestellt. Aus dem Ein-

heitswert der Liegenschaft wird (in den alten Ländern) der Grundsteuermessbetrag abgeleitet und durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Somit stehen derzeit teilweise zwei Bemessungsgrundlagen zur Verfügung. Die zur Einheitsbewertung von Grundbesitz, der unter Denkmalschutz steht, vorliegenden gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 21.10.1985 (BStBl I 1985, S. 648) sind abgedruckt und erläutert. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsanweisung beim Grundsteuererlass für Kulturgut und Grünanlagen (vgl. § 32 GrStG). Nach § 125 BewG gelten seit dem 1.1.1991 für das Beitrittsgebiet Ersatzwirtschaftswerte (Rn. 667). Als Real- und Objektsteuer ist die Grundsteuer heute mit dem Äquivalenzprinzip nicht mehr zu rechtfertigen. Wegen der Steuerhoheit der Gemeinden (§ 1 GrStG) ist sie derzeit jedoch nicht abschaffbar.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird im 4. Abschnitt (Rn. 700 f.) behandelt. Der Übergang von Vermögen von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden oder Zweckzuwendungen unterliegen der Erbschaftsteuer (§ 1 ErbStG). Sie wird nach der Bereicherung des Erwerbers berechnet. Die Bewertung richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, also nach den §§ 1 bis 16 BewG, soweit nicht § 12 in den Abs. 2 bis 6 andere Werte vorschreibt, was insbesondere für den Grundbesitz der Fall ist (§§ 138 ff. BewG). Die Steuerbefreiung von Kulturgütern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b ErbStG sind abgedruckt. Danach bleiben Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive unter den dort festgelegten Voraussetzungen teilweise (60%) oder ganz steuerfrei. Bei den steuerfrei zu stellenden Liegenschaften und Gegenständen muss es sich um Objekte handeln, die Dauerverluste verursachen, also nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unwirtschaftlich sind. Die Steuer kann auch wegen Zuwendungen an die öffentliche Hand oder eine gemeinnützige inländische Stiftung (§ 29 ErbStG) erlöschen.

Im 5. und zugleich letzten Abschnitt wird die Umsatzsteuer behandelt. Die Steuer beträgt nach § 12 UStG derzeit 16 %. Gegenstand der Umsatzbesteuerung sind die in § 1 UStG angeführten steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Sind Kulturgüter Gegenstände einer unternehmerischen Tätigkeit, so führt ihre Veräußerung oder ihr Ausschneiden aus dem Unternehmensbereich, z. B. die Schenkung an ein Museum, zu einem steuerbaren Umsatz (Rn. 801). Die hierbei wichtigen steuerfreien Umsätze z. B. nach § 4 Nr. 12a, 20a oder Nr. 28 UStG werden – wie auch die anderen einschlägigen Vorschriften – so verständlich wie möglich erläutert. Das ansprechend gestaltete Handbuch mit festem Einband verfügt neben dem bereits gelobten tiefgegliederten Inhaltsverzeichnis über ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und am Ende des Buches über ein ausführliches Sachregister. Die Verfasser haben als ausgewiesene Kenner der jeweiligen Rechtsmaterie ihr profundes Fachwissen und ihre sehr weitreichende Praxiserfahrung in das Handbuch eingebracht. Dem als Standardwerk zu bezeichnenden Handbuch darf eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Ernst-Rainer Hönes

Rolf Bothe

Dichter, Fürst und Architekten

Das Weimarer Residenzschloß vom Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag 2000, 167 Seiten, zahlr. Abbildungen. ISBN 3-7757-0836-7.

Christian Hecht

Dichtergedächtnis und fürstliche Repräsentation

Der Westflügel des Weimarer Residenzschlosses – Architektur und Ausgestaltung, Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag 2000, 143 Seiten, zahlr. Abbildungen. ISBN 3-7757-9011-X.

Rainer Ewald

Goethes Architektur

Des Poeten Theorie und Praxis
Weimar: Ullrich Verlag 1999, 459,
z. T. gänzlich bebilderte, auch
unbedruckte Seiten
ISBN 3-9806670-0-6.

In jüngster Zeit sind drei, von den Autoren teils mit gegenseitigem Wissen und entsprechenden inhaltlichen Übereinkünften, teils ohne diese, von zwei Verlagen anspruchsvoll und prächtig ausgestattete Editionen weitgehend zu ein- und demselben Themenkreis auf den Büchermarkt gebracht worden, die zu kritischer Lektüre verlocken, vor allem zum Vergleich herausfordern. Die Titel und Untertitel bereits geben es mehr oder weniger explizit zur Kenntnis, worum es sich handelt: eine aufge- und überarbeitete (partielle) Bau- und Kunstgeschichte des Weimarer Residenzschlosses „bis zum Anfang“ bzw. zu den sechziger Jahren „des 19. Jahrhunderts“, namentlich mit dem Anteil Goethes („Dichter“ steht vor „Fürst und Architekten“), auch vornehmlich des Goethekultes („Dichtergedächtnis“) an ihr, mit absolutem, alle bislang nachweislich vom „Poeten“ beeinflussten Bauaufgaben ins Blickfeld setzenden Anspruch („Goethes Architektur“). Insofern sind alle drei Bücher durchaus als (fast) pünktlich erschienene Beiträge zur Würdigung des 250. Geburtstages Goethes, mittelbar des Ereignisses „Weimar. Kulturstadt Europas 1999“, zu betrachten. Zweckmäßigerweise hat man Rolf Bothes Beitrag zuerst zu lesen. Der Autor verweist in seinem Vorwort auf denjenigen von Christian Hecht als „zweite[n] Band“, womit „die Untersuchung zum Schloß weiter ausgedehnt als beabsichtigt“ wurde (S. 7). Er räumt ein, „daß dennoch die hier vorgelegte [zweibändige] Monographie zum Schloß nicht vollständig ist“ (ebd.) – tatsächlich nicht vollständig sein kann, da die Baugeschichte bis 1788/89 mit nur 31 Seiten deutlich unterrepräsentiert ist und die des Südflügels (1913/14) gänzlich fehlt. Der Autor beklagt nicht ganz zutreffend, „daß zu Goethe und seiner Auffassung von Architektur“ eben noch nicht „alles Nötige gesagt sei“ („der Schein

trügt“, S. 6). Genau dieses aufgezeigte Forschungs- und Erkenntnisdesiderat zu schließen, erklärt Rainer Ewald zu seinem Ziel: „Kaum bekannt ist bislang die Tatsache, daß der Dichter den Neu- bzw. Umbau von ... bedeutenden Objekten [...] ... nicht verantwortlich betreut, sondern gestalterisch maßgeblich geprägt hat ... Völlig unbekannt sind seine weitgehend umgesetzten [...] Vorschläge und Pläne zum ‚Stadtumbau‘ [...] von Weimar und Jena ...“ (S. 7), leitet er ein und verheißt „eine weitgehend abgeschlossene Architektur-Lehre“ als „integrale[n] Bestandteil der Weltanschauung des Poeten“ (ebd.). – Es wird sehr kritisch zu hinterfragen sein, wieweit dieser hohe Anspruch, der, allerdings entschieden gemäßigt, auch bei Rolf Bothe anklingt und dem er wie auch Christian Hecht hinsichtlich des persönlichen, des architekturtheoretisch-intellektuellen, behördlich-administrativen und baulich-organisatorischen Anteils Goethes an der Schlossbaugeschichte bei strenger Befolgung heuristischer und hermeneutischer Gewissenhaftigkeit weitestgehend gerecht zu werden vermag, tatsächlich mit „Goethes Architektur“ literarisch und illustrativ sich erfüllt.

Prinzipiell gleichartig, im Detail etwas unterschiedlich ist der Inhalt der drei Werke strukturiert: Da Rolf Bothe (S. 6–7) den Beitrag von Christian Hecht als „zweite[n] Band“ einbezieht, kann dieser auf eine einleitende Einführung verzichten und sogleich – wie Bothe nach dem Vorwort („Von den Anfängen bis zum Brand von 1618“ – S. 8 ff. –, „Der Neubau unter Giovanni Bonalino und Johann Moritz Richter“ – S. 15 ff. –, „Das Schloß im 18. Jahrhundert bis zum Brand von 1774“ – S. 32 ff. –, „Der Wiederaufbau des Schlosses 1789–1804“ – S. 38–111) – seine beiden thematischen Abhandlungen präsentieren („I. Die Baugeschichte des westlichen Schloßflügels und seine Einrichtung als Appartement der Großherzogin Maria Pawlowna“ – S. 6–34 –, „II. Die Gedächtnisräume und die Schloßkapelle“ – S. 35–123). Dem vielversprechenden einführenden Text des Beitrages von Rainer Ewald folgen in einem „Erste[n] Teil. Bestandsaufnahme. Goethes Beschäftigung mit Architek-

tur und Stadtplanung“ (S. 19–390), in einem „Teil 2. Analyse. Goethes architektonische Intention – oder: Vier Stufen zur Baukunst“ (S. 393–421), schließlich der Versuch einer „Zusammenfassung: Kunst und Natur – Grundlinien zu Goethes Architektur und Stadtplanung“ (S. 425–430). In den Anhängen teilt Rolf Bothe einen sorgfältigen und nach derzeitigem Erkenntnisstand vollständigen, jedoch nicht vollständig illustrierten „Katalog der Zeichnungen, Graphiken und Gemälde zur Baugeschichte des Weimarer Schlosses“ (S. 114–145) von 1552 bis 1803 mit, unter „Dokumentation“ (ab S. 146) „Goethes Protokoll von der ersten Sitzung der Schloßbaukommission ...“ (1789), „Protokoll der Sitzung der Schloßbaukommission ...“ (1791, nicht von Goethe), „Vermerk Goethes nach einem Treffen mit Thouret ...“ (1797), „Schreiben Thourets 1798 an Goethe und dessen Vermerke“, „Goethes Verzeichnis der Thouretischen Zeichnungen ...“ (1799), „Vorrätige Zeichnungen zur Decoration der Zimmer im Schloße ...“ (1800), „Protokoll ... nach einem Schloßrundgang des Herzogs ... mit Heinrich Gentz“ (1801) größtenteils im vollen Wortlaut, beschlossen vom „Literaturverzeichnis“ mit 131 Titeln, von aktuellen Grundrissen des Schlosses und einem Personen- und Ortsregister sowie dem „Abbildungsnachweis“; lässt Christian Hecht (ab S. 126) die „Erläuterung der Arabesken zu Wielands ‚Oberon‘“ (um 1850) abdrucken, gibt – analog zu Rolf Bothe – einen, allerdings nicht illustrierten „Katalog von architektonischen Entwürfen zum Westflügel ...“ von „ca. 1803“ bis 1862 und beschließt sein Werk mit „Literaturverzeichnis“ (208 Titel), mit Personen- und Ortsregister und „Abbildungsnachweis“; füllt Rainer Ewald (ab S. 434) mit einem „abermal[igen] Sitzungsprotokoll [der] Schloßbaukommission ...“ von Goethe (1789), mit zwei weiteren, nicht von Goethe verfassten Protokollen (1789), mit Goethes „Fragen an den Baumeister Steiner“ und „Journalaufzeichnungen Goethes zum Schloßbau 1797 (Auszug)“, mit (z. T. fehlerhaften) Auszügen aus Palladios Vier Büchern über die Architektur – die mehr dem Selbstverständnis des Autors als dem Mittei-

lungsbedürfnis desselben an eine wissenschaftliche Öffentlichkeit geschuldet sind –, mit dem „Literaturverzeichnis (Auswahl)“ (156 Titel) und dem „Bildnachweis“ (S. 459), wo jedoch „Abb. 2 und 3“ im Quellenachweis nicht auffindbar sind. – Anmerkungen werden – äußerst leserfreundlich – den jeweiligen Seiten, gleichsam „seitlich unterkellert“, von zwei Autoren zugeordnet, nicht von Christian Hecht, der sie mit Redundanzen bei durchgehender Zählung jedem Kapitel als Anhang beifügt. Nicht prinzipiell gleichartig sind die Inhalte des Dargebotenen selbst und ihre historiographischen Voraussetzungen: Rolf Bothe kann sich auf mannigfache, sorgfältig zitierte und belegte (jüngere) Sekundärquellen (hervorgehoben seien Jericke/Dolgener, *Der Klassizismus in der Baugeschichte Weimars*, 1975, und Schneider, *Raumgestaltung um 1800 ... in Weimar*, 1987) stützen, und ihm gelingt insofern eine zusammenfassende, ergänzende und vertiefende, insgesamt gediegene, selbst das ikonologische Detail nicht vernachlässigende, von z. T. brillanten Bildinterpretationen bei Hinzuziehung von Vergleichsbeispielen begleitete Präsentation seines wissenschaftlichen Mitteilungsanliegens. Christian Hecht musste sich weitgehend auf primäres Quellengut beziehen und hat hierbei – namentlich in Bezug auf die Bildprogramme der „Dichtezimmer“, ihre Autorenschaften und Interpretatoren, eben auch solche, deren traditionelle, historistische Gesinnung bislang außerhalb eines gezielten kunstgeschichtlichen Interesses lag – Erstaunliches, teils Verblüffendes geleistet. Das bringt den Gesamtzusammenhang (den die derzeitige museumspraktische Präsentation vermissen lässt), auch mit ähnlichen, memorial inszenierten Innenarchitekturen jener Zeit, recht deutlich zur Anschauung. Auch Rainer Ewalds Mitteilungsbedürfnis stand eine Vielzahl von Sekundärliteratur zur Verfügung, die der Autor großenteils gewissenhaft zitiert und vermerkt (z. B. Krufft, *Goethe und die Architektur*, 1982; Ders., *Geschichte der Architekturtheorie*, 1985); der Autor aber glaubt bisher Gesagtem Ergänzungen aus z. T. bislang tatsächlich nicht publiziertem

Quellengut zufügen zu müssen: Protokolle der Schlossbaukommission – u. a. ab S. 57 das erste, auch von Rolf Bothe mitgeteilte –, Briefwechsel mit „zeitgenössischen Architekten“ (S. 231) „und Baukünstlern“ (S. 6, Inhaltsverzeichnis), darunter auch mit Sulpiz Boisserée (im Inhaltsverzeichnis falsch geschrieben), Johann Heinrich Meyer, Carl Friedrich Zelter, die keine Architekten waren, wenn auch letzterer es in seiner Jugend bis zum Maurermeister gebracht hatte –, wo Wesentliches und Unwesentliches, auch Banales durchmischt erscheinen und weitgehend unkommentiert bleiben, deshalb lediglich das Interesse des „Poeten“ an baulichen Fragen verdeutlicht wird, für die er jedoch nicht als Dichter, wie der Autor glauben machen will, sondern als realpolitische Instanz, als Staatsminister, freilich mit einer außergewöhnlich philosophischen, u. a. auch architekturtheoretischen Reflexions- und Anregungsfähigkeit, zuständig war. In Rolf Bothes und – zutreffendenfalls – in Christian Hechts Beitrag (in diesem ab S. 11) ist Goethes persönlicher Anteil an der Gestaltung und an der Bauorganisation des Residenzschlosses gleichsam ins rechte Licht gesetzt; bei Rainer Ewald ist er an diesem Beispiel und auch sonst schlechthin überzogen, bedenkt man jene Meisterleistung von Johann August Arens, Heinrich Gentz u. a. („Das Weimarer Schloß“, S. 406 f.), darüber hinaus das von Arens entworfene, von Christian Friedrich Schuricht ausgestaltete „Römische Haus“ im Weimarer Ilmpark (S. 398–405), den von Gentz stammenden „Neubau des Lauchstädter Theaters“ (S. 410) und des Weimarer „Schießhaus[es]“ (S. 416 f.), die von Clemens Wenzeslaus Coudray geschaffene „Weimarer Bürgerschule“ (S. 411), dessen „Neubauprojekt [für das] Weimarer Theater“ (S. 412–414) – wobei die auf den Seiten 147, 151 und 152 mitgeteilten Entwürfe gar zwei Autoren zugeschrieben werden („Goethe/Coudray“), obwohl Goethes beigegebene Skizze (S. 150) prinzipiell von jenen abweicht. Manches Andere, auch des „Poeten“ Anregungen zur Gestaltung des nach ihm benannten Platzes in Weimar (S. 188 ff.), seine Empfehlungen zur „Ausfüllung des Jenaischen Stadtgra-

bens“ (S. 182 ff.) und zur „Bebauung der Jakobs- und Teichgasse in Weimar“ (S. 200 ff.) werden generell als „Goethes Architektur“ interpretiert. „Mitwirkung an Gebäudeplanungen“ (S. 47) und an „städtebaulichen Planungen“ (S. 182) wird mit Autorenschaft verwechselt, diese mit Bauherrschaft identifiziert, so bei „Goethes Haus am Frauenplan“ (S. 420 f.), bei „Goethes Gartenhaus“ (S. 48–52, mit einem „Aquarell v. Unbekannt“), wo zu dem störenden Anbau (Abb. auf S. 51, übrigens mit vier statt zwei Fenstern im Obergeschoss) jeder kritische Kommentar fehlt, auf der Abbildung 2 (auf S. 50) alle Himmelsrichtungen falsch angegeben sind. Und des „Poeten“ angeblich „bahnbrechende“ (S. 395) Beiträge zur Architekturtheorie reduzieren sich auf eine vierte Stufe „zur Baukunst“ (S. 394), über das triadische Vitruvsche Denkmodell (firmitas, utilitas, venustas), das der sogenannten klassischen Architekturtheorie schlechthin, hinausgehend, auf „die Poesie, die Fiktion, das Schickliche“ (S. 397), wobei diese „Stufe“ in Vitruvs „venustas“, allerdings nicht als Stufe, durchaus enthalten ist. Der Rest ist spekulative Interpretation, zweifellos am meisten brilliant beim Beispiel des „Römischen Hauses“, wo der unsymmetrische Grundriss (mit nicht in jedem Fall – wie auf S. 402 anders behauptet – symmetrischen Innenräumen) durch die hineinprojizierte Konstruktion einer Volute (nicht „Evolute/Involute“, wie fälschlich auf S. 404 angegeben) des ionischen Kapitäl eine verblüffende Logik zu gewinnen scheint, wenn diese nicht architektonisch-funktionell widersinnig ausgedeutet würde: Die Folge vom Engen zum Weiten, nach Goethe vom „Anständigen“ ins „Würdigere“, schließlich ins „Prächtiger“ (S. 103, für das Residenzschloß zutreffend, auch von Rolf Bothe ab S. 50 aus derselben Quelle mehrmals zitiert), führt hier von der „Ankleide“ (S. 402) ins Schlafzimmer, von hier ins Arbeitszimmer, schließlich ins Gesellschaftszimmer (das Speisezimmer folgt einer anderen Logik), also vom Ankleiden zum Schlafen, von hier (wenn der Herzog nicht den Rückweg wählt, im Nachtgewand) zum Arbeiten, schließlich zur Geselligkeit – angeblich die

„Nachahmung‘ des täglichen, natürlichen **Bewegungsablaufes**“ (S. 403), eine These, die der Autor mit dem Hinweis auf Goethes „Metamorphose der Pflanzen“ (S. 427 ff.) stützen zu können wähnt.

Außer dem bereits wohlwollend Beanstandeten enthalten die drei Publikationen inhaltliche und formale Mängel. Der barocke Festsaal des Residenzschlosses hatte, da im Grundriss ausgerundet, keine „Ecken“ (Bothe, S. 25). Die „Vornamen“ Vitruv, Marcus und Pollio, sind eine freie Erfindung, was ein Kunsthistoriker wissen müsste (Ders., S. 82, Anm. 294), und die Säulen des klassizistischen Festsaales des Residenzschlosses sind nicht „gemauert“ (Ders., S. 82). Das „Vorderhaus“ von Goethes Stadtpalais ist nicht „geschwungen“ (Ewald, S. 110), und das Weimarer Stadthaus hat keine „Renaissance-Fassade“ (Ders., S. 162), wurde auch nicht „während des zweiten Weltkrieges vollständig zerstört, lediglich [partiell] rekonstruiert“ (Ders., S. 163). Manche Textpassagen sind geistig schwer nachvollziehbar, da Abbildungen teils fehlen, teils unzureichende (bei Ewald auch falsche) Informationen liefern, namentlich bei Christian Hecht (S. 71, 99). Das Fachvokabular ist gelegentlich falsch gehandhabt, so bei Rainer Ewald (Portikus, grammatisch männlich missbraucht, S. 400; die Verwendung des wissenschaftlich unmöglichen Begriffs „verformungsgerechtes Aufmaß“, S. 63), bei Christian Hecht Verwechslung von „beleuchten“ und „belichten“, S. 28 u. 39, von „erhoben“ und „enthoben“, S. 32, bei Rolf Bothe von „verwendet“ und „verwandt“, S. 107. Christian Hecht und Rainer Ewald verwechseln „haben“ mit „besitzen“, und bei der Verwendung des Singulars und Plurals von „sein“ zeigen Rolf Bothe und Rainer Ewald gleiche Schwächen. Manches Unzureichende mag dem „Druckfehlerteufel“ angelastet sein: „Juppiter“ (Hecht, S. 94 u. 100), „Grabmahl“ (Ders., S. 415, 427, 430). Und „logische Purzelbäume“ sowie köstliche Stilblüten leistet sich (glücklicherweise) nur Rainer Ewald: „Eine persönliche Begegnung Gillys mit Goethe an dessen Geburtstag ist unwahrscheinlich, da sich Goethe an diesem Tag ... nach Jena zurückzieht,

in diesem Jahr wegen des Theaterumbaus ... in Weimar weilte“ (S. 132), „... doch weiß wieder einmal die Herzoginmutter [die Mutter einer Herzogin?] Amalia eine Gelegenheit beim Schopf zu packen.“ (S. 124) „So wirft sich Sulpiz Boisserée ... auf das Aufmessen des [Kölner] Domes“ (S. 204), „... zu jener Zeit belegt diese Elite-Pflanzstätte ... auch ein gewisser Friedrich Schiller ... beide [Schiller und Thouret] werden ... kaum geahnt haben, daß sie sich ... in einem Kleinstädtchen namens Weimar, auf ... fremde[m] Territorio wiedertreffen sollen ...“ (S. 352).

Zusammenfassend darf ein Urteil des Rezensenten getroffen werden: Der Beitrag von Rolf Bothe ist hoch beachtenswert, der von Christian Hecht höchst bemerkenswert, der von Rainer Ewald am meisten zur Kritik herausfordernd; lesenswert sind alle drei.

Hermann Wirth

English summaries

Gundula Müldner: Warberg in Elm (Helmstedt): a tower fortress in eastern Brunswick

The Old Castle of Warberg, an extensive site with dual ditches on the eastern edge of the Elm ridge in Brunswick, was investigated by a team of archaeologists in the period 1962–1965. The survey of the excavated remains has only recently been completed. It suggests that Warberg was a particularly representative tower fortress accommodating several craftsmen. It may even have had a heating system for the donjon. It was built during the eleventh century and, as the dating of the finds clearly indicates, was finally destroyed in the year 1200. There are countless small finds from the site, providing a detailed picture of all the many aspects of everyday life in a mediaeval castle.

Mirko Stams: The ruined castle of Tharandt in Saxony

The castle of Tharandt, 20 km southwest of Dresden on the Weißeritz river, dates from the period of German colonisation in the twelfth century. It assumed some considerable importance in the thirteenth century, was redesigned on numerous occasions and subsequently became a palace in the latter half of the fifteenth century. After severe damage by lightning in 1568 it was abandoned and was being used as a quarry only eleven years later. The remaining masonry underwent further changes following alterations in the spirit of Romanticism in about 1821 and was consolidated in 1912 – an activity resumed in 1977 by the Tharandt Castle and Historical Association. The article presents for the first time detailed studies of the surviving masonry, both ground plan and elevation, and seeks to date it and place it in its historical context. Students of the department of surveying at Dresden's University of Science and Technology have carried out a digital geodetic survey which can also be displayed as a virtual 3-D model.

Michael Herdick: Elites and the economy – craftsmen, tradesmen and mediaeval castles

All too little is known of the role of mediaeval castles as centres of commerce and craft activities. However, in the last two decades archaeologists specialising in the Middle Ages have tapped a wealth of new sources which, when properly evaluated, could lead to a rethink of conventional views of economic and social life at castles. The archaeological finds which are part of a project by the Department of Prehistory of the University of Marburg are of particular importance given that there is little, if anything, in the few extant literary sources to illustrate such activities before the thirteenth century. On the basis of what has been published hitherto, the following working hypotheses can be stated: firstly, the economic activities of the mediaeval elite need to be studied in their own terms, in the context of contemporary economic and social conditions; secondly, the proximity of mediaeval production centres and symbols of feudal power could be seen essentially as laying claim to a position of power.